



Seminar Basiswissen Sozialversicherung

2026

AOK. Die Gesundheitskasse.



Unsere Themen

01 Versicherungspflicht und -freiheit

02 Krankenkassenwahlrecht

03 Meldungen zur Sozialversicherung

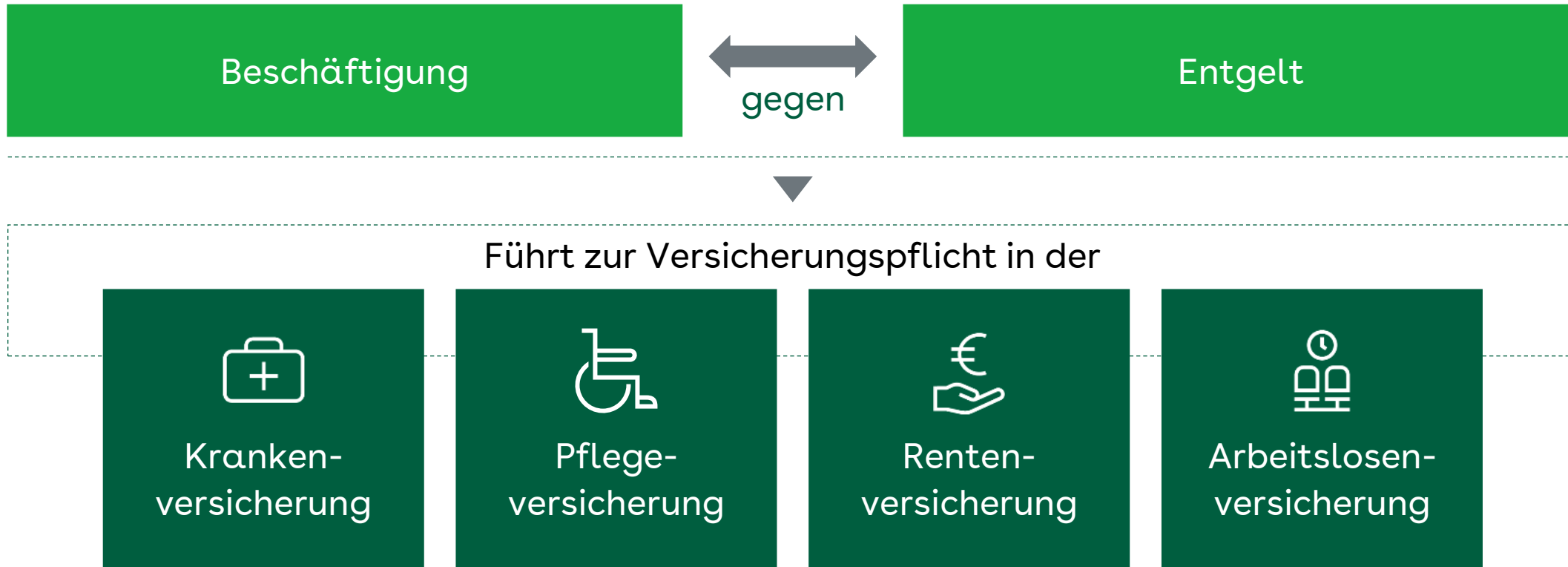
04 Arbeitsentgelt und Beiträge





2. Sozial- versicherung

Auswirkungen einer Beschäftigung



Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale

Beschäftigung mit Sondervereinbarung

- Versicherungspflicht
- Abweichende Absprachen sind nichtig.

Beispiel 1

Beschäftigungsaufnahme am 1.2.2026, Arbeitsentgelt 4.500 €. Wegen ausreichender privater Absicherung wird im Arbeitsvertrag auf Krankenversicherungspflicht verzichtet.

Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale

Beschäftigung mit Sondervereinbarung

- Versicherungspflicht
- Abweichende Absprachen sind nichtig.

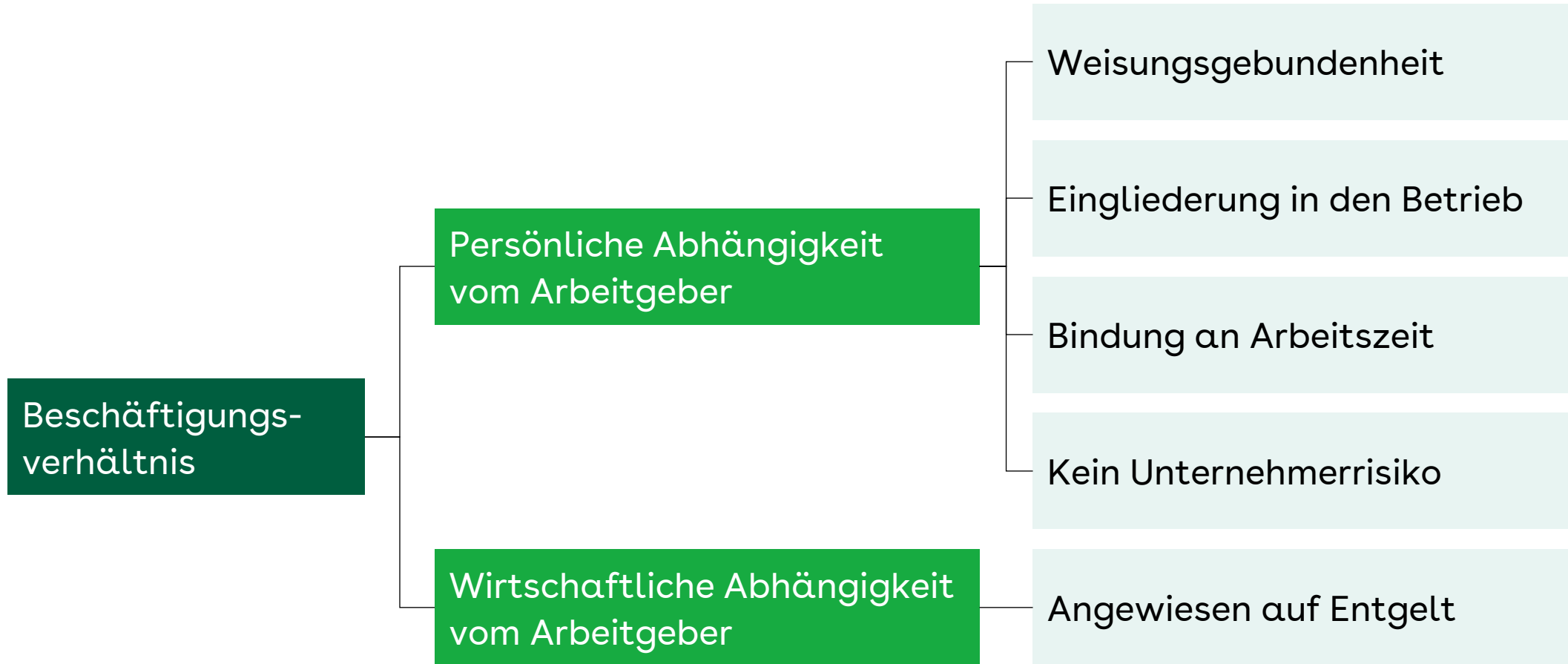
Beispiel 1

Beschäftigungsaufnahme am 1.2.2026, Arbeitsentgelt 4.500 €. Wegen ausreichender privater Absicherung wird im Arbeitsvertrag auf Krankenversicherungspflicht verzichtet.

Lösung

- Arbeitnehmer ist ab 1.2.2026 abhängig gegen Entgelt beschäftigt.
- Versicherungspflicht ab 1.2.2026 in allen Versicherungszweigen
- **Die Krankenversicherungspflicht als ausschließende Nebenabrede ist nichtig.**

Abhängige Beschäftigung



Arbeitsverhältnis

Enge Verbindung zum Beschäftigungsverhältnis

- Schutzzweck der Sozialversicherung
- Bürgerliches Gesetzbuch regelt Rechte und Pflichten.

Arbeitsvertrag

- Weitgehende Deckungsgleichheit mit Recht der Sozialversicherung
- Leistungsverpflichtung im Dienste eines anderen
- Weisungsgebunden
- Fremdbestimmt

Beginn der Beschäftigung

Besonderheiten

- Arbeitsfreier Tag
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Beispiel 2

Arbeitsvertrag vom 10.6.2026 sieht Arbeitsaufnahme am 1.7.2026 vor. Erkrankung des Arbeitnehmers ab 29.6.2026. Tatsächliche Arbeitsaufnahme am 26.10.2026.

Beginn der Beschäftigung

Besonderheiten

- Arbeitsfreier Tag
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Beispiel 2

Arbeitsvertrag vom 10.6.2026 sieht Arbeitsaufnahme am 1.7.2026 vor. Erkrankung des Arbeitnehmers ab 29.6.2026. Tatsächliche Arbeitsaufnahme am 26.10.2026.

Lösung

- Versicherungspflicht und Beschäftigungsverhältnis ab 1.7.2026, wenn ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Entgeltfortzahlung (EFZ) vereinbart
- Kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch: EFZ nach Ablauf Wartezeit vom 1.7. bis 28.7.2026
- **Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ab 29.7.2026**
- **Wenn keine EFZ im Vorfeld: 26.10.2026**

Unterbrechung der Beschäftigung



Art der Beschäftigungsunterbrechung

Fortbestand der Mitgliedschaft

Mit Entgeltzahlung



Unbefristet

Ohne Entgeltzahlung
(z. B. unbezahlter Urlaub)



1 Monat (Ausnahme: Bezug
einer Entgeltersatzleistung)

Rechtmäßiger Arbeitskampf



Unbefristet

Nicht rechtmäßiger Streik



1 Monat

Ende der Beschäftigung

Beschäftigungsverhältnis und Versicherungspflicht enden ...

- Beendigung Arbeitsverhältnis
- Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung
- Ende der Entgeltzahlung

Besonderheiten

- Befristetes Arbeitsverhältnis
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitgebers
- Betriebsübergang
- Insolvenzverfahren

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Eckpunkte

- Krankenversicherungsfreiheit
- Pflegeversicherungspflicht (PV folgt KV)
- Prognoseentscheidung
- Berechnungsschema



Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

Alle Einnahmen aus einer Beschäftigung

- Einnahmen, die kein Entgelt sind

= **jährliches Arbeitsentgelt**

- unregelmäßiges Arbeitsentgelt –

= **regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt**

- Familienzuschläge

= **regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt**

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG)

- Allgemeine JAEG
- Besondere JAEG

Jahreswerte in Euro

| | 2025 | 2026 |
|-----------------|--------|--------|
| Allgemeine JAEG | 73.800 | 77.400 |
| Besondere JAEG | 66.150 | 69.750 |

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beispiel Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit von Beginn der Beschäftigung an

Beispiel 3

Beschäftigungsbeginn am 1.4.2026, Gehalt monatlich 6.500 €

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beispiel Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit von Beginn der Beschäftigung an

Beispiel 3

Beschäftigungsbeginn am 1.4.2026, Gehalt monatlich 6.500 €.

Lösung

- Beginn der Beschäftigung: 1.4.2026
- Gehalt monatlich: 6.500 €
- Regelmäßiges JAE: $6.500 \text{ €} \times 12 =$ 78.000 €
- **Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit ab:** 1.4.2026

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beispiel Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit im Laufe der Beschäftigung

Beispiel 4

Beschäftigungsbeginn am 1.4.2026, Probezeit drei Monate,
Gehalt monatlich 5.200 €,
nach Probezeit 6.300 €.
Plus Sonderzahlung in Höhe eines Gehalts.

Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Beispiel Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit im Laufe der Beschäftigung

Beispiel 4

Beschäftigungsbeginn am 1.4.2026, Probezeit drei Monate, Gehalt monatlich 5.200 €, nach Probezeit 6.300 €. Plus Sonderzahlung in Höhe eines Gehalts.

Lösung

- Beginn der Beschäftigung: 1.4.2026
- regelmäßiges JAE ab 1.4.2026:
 $5.200 \text{ €} \times 12 = 62.400 \text{ €} + 5.200 \text{ €} =$ 67.600 €
- regelmäßiges JAE ab 1.7.2026:
 $6.300 \text{ €} \times 12 = 75.600 \text{ €} + 6.300 \text{ €} =$ 81.900 €
- Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ab: 1.4.2026
- Überschreiten der JAEG ab: 1.7.2026
- **Ausscheiden aus Kranken- und Pflegeversicherungspflicht zum 31.12.2026, wenn JAEG 2027 überschritten wird**

Vollendung des 55. Lebensjahrs

Krankenversicherungsfreiheit bleibt bestehen

Für Personen, die

- in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren und
- in der Hälfte der Zeit
 - krankenversicherungsfrei waren (beispielsweise als Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der JAEG) oder
 - von der Krankenversicherungspflicht befreit waren (beispielsweise als Beschäftigte aufgrund eines eigenen Antrags nach einer turnusmäßigen Erhöhung der JAE-Grenze) oder
 - aufgrund einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht versicherungspflichtig waren.

Vollendung des 55. Lebensjahrs

Rückkehr in die GKV

- Minderung des Entgelts
- Erhöhung der JAEG
- Besondere Voraussetzungen für ältere Beschäftigte

Beispiel 5

Arbeitnehmerin, geb. 17.6.1971, seit 2016 wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei mit PKV. Reduzierung Arbeitszeit ab 1.7.2026, Entgelt sinkt auf 3.000 Euro monatlich.

Vollendung des 55. Lebensjahrs

Rückkehr in die GKV

- Minderung des Entgelts
- Erhöhung der JAEG
- Besondere Voraussetzungen für ältere Beschäftigte

Beispiel 5

Arbeitnehmerin, geb. 17.6.1971, seit 2016 wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei mit PKV. Reduzierung Arbeitszeit ab 1.7.2026, Entgelt sinkt auf 3.000 Euro monatlich.

Lösung

- Ab 1.7.2026 grundsätzlich Krankenversicherungspflicht
- Aber: 55 Jahre alt und in den letzten 5 Jahren privat krankenversichert
- **Keine Krankenversicherungspflicht, Verbleib in PKV**

Kranken- und Pflegeversicherung

Befreiung auf Antrag möglich bei Versicherungspflicht durch

- Erhöhung der JAEG
- Erwerbstätigkeit während der Elternzeit
- Herabsetzung der Wochenarbeitszeit wegen Pflegezeit
- Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit

Folge

- PKV bleibt bestehen.
- Aber: Möglichkeit, in die GKV zurückzukehren, wenn keine Befreiung erfolgt



Voraussetzung

- Antrag
- Drei-Monats-Frist
- Nachweis einer anderweitigen adäquaten Absicherung
- Rückwirkung nur unter bestimmten Voraussetzungen
- Keine Widerrufsmöglichkeit

Kranken- und Pflegeversicherung

Wirkung der Befreiung

- Vom Beginn der Versicherungspflicht an, sofern keine Leistungen bezogen wurden
- Bei Leistungsbezug vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats
- Nur für den die Befreiung ausgelösten Tatbestand
- Auch auf andere zur Versicherungspflicht führende Sachverhalte
- Besonderheit bei kurzfristigen Unterbrechungen



2. Krankenkassen- wahlrecht

Wählbare Krankenkassen

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können wählen

- | | |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AOK | <ul style="list-style-type: none">• des Beschäftigungs- oder Wohnorts |
| Knappschaft und Ersatzkassen | <ul style="list-style-type: none">• für alle Personen/-gruppen geöffnet |
| Betriebskrankenkassen (BKK) | <ul style="list-style-type: none">• wenn sie einem Betrieb angehören, für den die Betriebskrankenkasse errichtet ist oder wenn die die BKK für weitere Personenkreise geöffnet ist |
| Innungskrankenkassen (IKK) | <ul style="list-style-type: none">• wenn die Satzung dies vorsieht |
| Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) | <ul style="list-style-type: none">• für Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen |
| Krankenkasse | <ul style="list-style-type: none">• bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestanden hat• bei der die Ehepartnerin oder der Ehepartner versichert ist |

Der Wechsel zur AOK – so einfach wie noch nie

Highlights des Krankenkassenwahlrechts



Bindungsfrist: Versicherte verpflichten sich für 12 Monate.

Danach können sie die Krankenkasse bei unverändertem Versicherungsverhältnis erneut frei wählen.



Wechsel bei neuem Arbeitgeber: Wer seinen Job wechselt, kann sofort die Krankenkasse wechseln.




Kündigung nicht notwendig: Bei einem Krankenkassenwechsel wendet sich der Versicherte einfach nur an die neue Krankenkasse.



Bürokratieabbau: Der Arbeitgeber erhält eine elektronische Mitgliedsbescheinigung nach der Anmeldung.

Sofortiges Wahlrecht

- 
- Bei Beginn der Versicherung/-sberechtigung
- **Keine Kündigung** erforderlich
 - Dauer der Mitgliedschaft bei der **bisherigen Krankenkasse** unbedeutend
 - **Mitgliedserklärung** an gewählte Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach Beginn Versicherungspflicht/-sberechtigung

Kein sofortiges Wahlrecht



Bei Beginn der Versicherung/-sberechtigung

- Obligatorische Anschlussversicherung
- Unständige Beschäftigung
- Zutritt oder Wegfall eines weiteren Versicherungspflichttatbestands
- Änderungen im bestehenden Arbeitsverhältnis

Sofortiges Kassenwahlrecht – Beispiel

Beispiel 6

- Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A endet am 19.2.2026.
- Arbeitnehmer ist bei IKK pflichtversichert.
- Neue Beschäftigung bei Arbeitgeber B ab 20.2.2026.

Sofortiges Kassenwahlrecht – Beispiel

Beispiel 6

- Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A endet am 19.2.2026.
- Arbeitnehmer ist bei IKK pflichtversichert.
- Neue Beschäftigung bei Arbeitgeber B ab 20.2.2026.

Lösung

- Arbeitnehmer kann sich ab 20.2.2026 bei AOK krankenversichern.
- Wichtig: Mitgliedserklärung muss innerhalb von zwei Wochen an AOK gehen.
- Keine Kündigung bei IKK erforderlich (Versicherungsdauer bei IKK unerheblich)

Sofortiges Kassenwahlrecht – Beispiel

Beispiel 7

- Die Arbeitnehmerin wird in einem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis aufgrund Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2026 krankenversicherungspflichtig.
- Bisher war sie bei der Ersatzkasse freiwillig krankenversichert.

Sofortiges Kassenwahlrecht – Beispiel

Beispiel 7

- Die Arbeitnehmerin wird in einem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis aufgrund Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2026 krankenversicherungspflichtig.
- Bisher war sie bei der Ersatzkasse freiwillig krankenversichert.

Lösung

- Die freiwillige Mitgliedschaft endet am 31.12.2025.
- Am 1.1.2026 wird ein neuer Versicherungspflichttatbestand begründet.
- Es besteht ein sofortiges Wahlrecht.
- Ein Wechsel zur AOK ist zum 1.1.2026 möglich.

Bindungsfrist



- **Zwölf Monate** (bestimmte Wahltarife 12 oder 36 Monate)
- Nach **Ablauf der Bindungsfrist** ist Kassenwechsel bei **bestehendem Versicherungsverhältnis** mit Frist von **2 Kalendermonaten** möglich.
- **Bindungswirkung erlischt** bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetz.
- **Kündigungserklärung** des Versicherten **entfällt**.
- **Neue Krankenkasse** leitet bei Vorliegen der Mitgliedserklärung das **Kündigungsverfahren** bei **bisheriger Krankenkasse** durch elektronische Meldung ein.

Bindungsfrist



- Nur **aktiv ausgeübtes Wahlrecht** löst neue Bindungsfrist aus.
- Keine Bindungsfrist bei
 - Anmeldung durch Arbeitgeber **bei unterlassener Ausübung** des Wahlrechts
 - **Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Familienversicherung** bei gleicher Krankenkasse
- **Sonderkündigungsrecht** bei Erhöhung des individuellen Zusatzbeitragssatzes der Krankenkasse (Bindungsfrist unbedeutend)

Bindungsfrist – Beispiel

Beispiel 8

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber A: 1.3. bis 30.6.2026
- Ab 1.3.2026 bei BKK krankenversichert
- Ab 1.7.2026 beschäftigungslos, keine Meldung als Arbeitsuchender, keine eigenen Einnahmen, Ehefrau ist bei AOK krankenversichert

Bindungsfrist – Beispiel

Beispiel 8

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei Arbeitgeber A: 1.3. bis 30.6.2026
- Ab 1.3.2026 bei BKK krankenversichert
- Ab 1.7.2026 beschäftigungslos, keine Meldung als Arbeitsuchender, keine eigenen Einnahmen, Ehefrau ist bei AOK krankenversichert

Lösung

- Ab 1.7.2026 ist die Familienversicherung bei AOK möglich.
- Unerheblich, dass Bindungsfrist bei BKK noch nicht abgelaufen ist

Kündigung



Bei unverändertem Versicherungsverhältnis gilt:

- **Kündigungserklärung** durch Versicherten an bisherige Krankenkasse **entfällt**
- Wechselfrist = Monat der Wahlausübung **plus 2 Monate**
- **Mitgliedserklärung an gewählte Krankenkasse** löst elektronische Meldung an bisherige Krankenkasse aus



Tipp

Tritt während der Wechselfrist Tatbestand ein, der sofortiges Wahlrecht ermöglicht, entscheidet das Mitglied

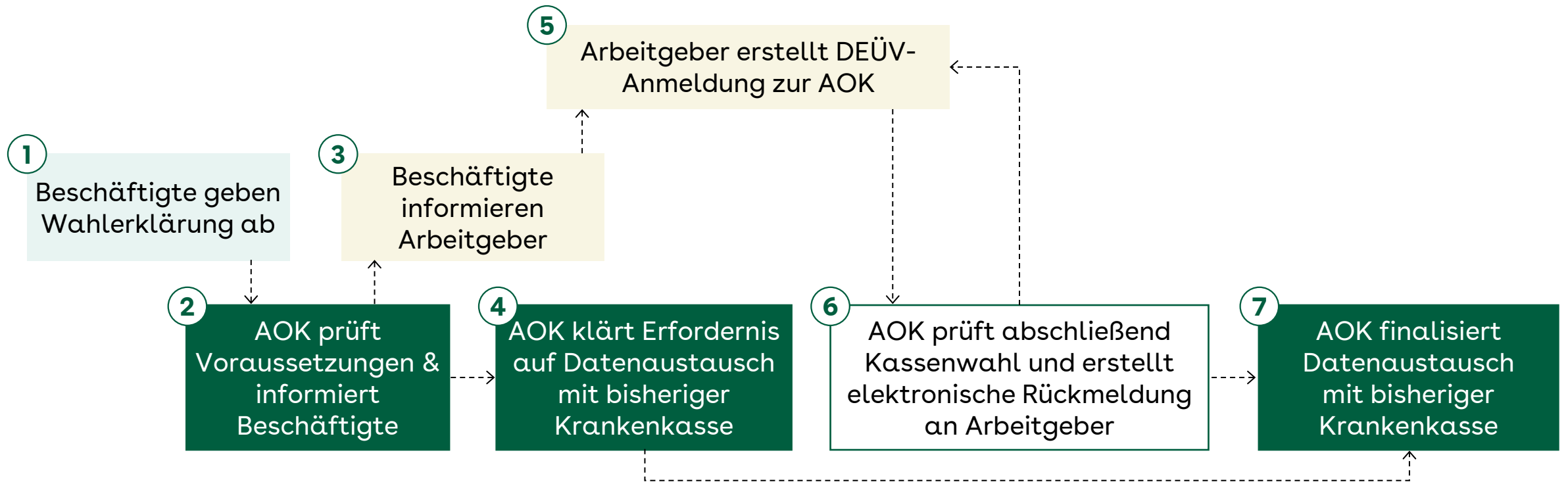
Kündigung



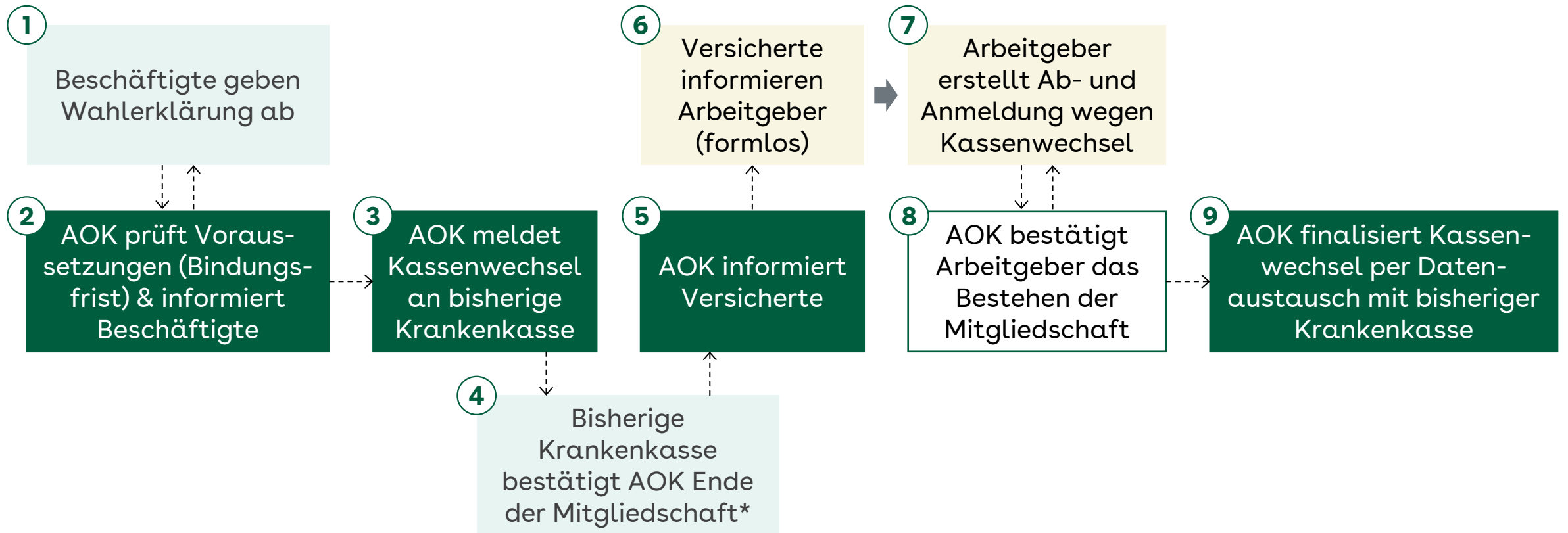
Kündigung gegenüber der bisherigen Krankenkasse ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

- Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung
- Wegzug ins Ausland
- Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft

Ablauf beim sofortigen Wahlrecht



Ablauf beim bestehenden Versicherungsverhältnis



* Gegebenenfalls Korrektur des Wechselzeitpunkts

Abgabefrist für die Wahlerklärung

- Sofort mögliches Wahlrecht
 - Innerhalb von **2 Wochen** nach Eintritt der Versicherungspflicht
 - Versicherungsberechtigte innerhalb von **3 Monaten**
- Unverändertes (bestehendes) Versicherungsverhältnis
 - Wahlerklärung löst elektronisches Meldeverfahren zwischen bisheriger und neuer Krankenkasse aus.
 - Bei Erfüllung der Bindungsfrist ist ein Wechsel **zum Ende des übernächsten Kalendermonats** grundsätzlich möglich.



Einfach, schnell und sicher AOK-Mitglied werden:

aok.de > Mitglied werden

Wichtig für Arbeitgeber

Ausbleibende Krankenkassenwahl der Mitarbeitenden bei neuer Beschäftigung

- Wenn Mitteilung über gewählte Krankenkasse fehlt oder nicht rechtzeitig erfolgt, muss der Arbeitgeber die Anmeldung an die **zuletzt zuständige Krankenkasse** senden.
- Keine letzte Krankenkasse vorhanden: **Arbeitgeber wählt** Krankenkasse und informiert die betroffenen Beschäftigten.



- Wenden Sie sich im Einzelfall bei ausbleibender Kassenwahl an Ihre AOK vor Ort
- Vermeiden Sie dadurch die Rückabwicklung der Krankenversicherung, eine Rückrechnung und eventuelle Meldekorrektur

Wichtig für Arbeitgeber

- Neues Wahlrecht bei jedem **Arbeitgeberwechsel**
- Beschäftigte informieren den Arbeitgeber **formlos** über zuständige Krankenkasse.
- **Elektronische Mitgliedsbescheinigung** als Rückmeldung zur DEÜV-Anmeldung



- Wahlerklärung bei Arbeitgeberwechsel über [aok.de](https://www.aok.de)
- Vorteil: rechtssichere Kassenwahl, Rückrechnungen durch Arbeitgeber werden vermieden

Gute Gründe, zur AOK zu wechseln



Wer sich für die Gesundheitskasse entscheidet, genießt viele Vorteile:

- **Rundumschutz für die Gesundheit:** Von ambulanter Psychotherapie bis hin zur Zahnbehandlung bietet die AOK erstklassige Leistungen.
- **Vorsorgeuntersuchungen:** Check-ups und Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten für Kinder und Erwachsene.
- **Versicherungsschutz für die ganze Familie:** Kinder und Eheleute können beitragsfrei mitversichert werden.
- **Gesundheitskurse:** aktiv für Gesundheit und Wohlbefinden - ob zu Ernährung, Bewegung oder Stressbewältigung.
- **Eine starke Gemeinschaft seit über 140 Jahren:** Die AOK betreut bundesweit über 27 Millionen Versicherte.
- **Rund um die Uhr erreichbar:** telefonisch oder in der Online-Geschäftsstelle „Meine AOK“.
- **Immer in Ihrer Nähe:** In den Geschäftsstellen kümmern sich die Mitarbeitenden um Ihre Anliegen.

Rückendeckung für Ihr Team

Die AOK unterstützt Arbeitgeber, mehr für die Rückengesundheit ihrer Beschäftigten zu tun:

- Mit nützlichen Hintergrundinformationen, warum Rückengesundheit für Unternehmen wichtig ist
- Mit aktuellen Auswertungen der forsa-Umfrage zum Thema Rückengesundheit
- Mit Livehacks und konkreten Tipps
- Mit dem 6-wöchigen AOK-Rückentrainer

Mehr Informationen unter:

> aok.de/fk/ruecken

Direkt zum AOK-Rückentrainer:

> aok.de/pk/thema/rueckentrainer/training/





3. Meldungen

Grundzüge des Meldeverfahrens

Erfasste Personen

- Versicherungspflichtig Beschäftigte
- Personen, für die Arbeitgeber einen Beitragsanteil entrichten

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten

- Sozialrechtliche Aufgabe der Arbeitgeber

Beteiligte Versicherungszweige

- Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Meldeschlüssel

Abgabegründe

Betriebs-
nummer

Personen-
gruppen

Beitrags-
gruppen

Angaben zur
Tätigkeit

Auszug



- Beginn der Beschäftigung
- Ende der Beschäftigung
- Jahresmeldung
- Sondermeldung

„10“

„30“

„50“

„54“

- Abgabegründe
- Niedrigere Zahl geht „vor“

Meldeschlüssel

Abgabegründe

Betriebs-
nummer

Personen-
gruppen

Beitrags-
gruppen

Angaben zur
Tätigkeit

- Betriebsnummern-Service der BA
- Antragstellung nur online
- Arbeitgeber erhält Vergabebescheid
- Der Arbeitgeber hat unverzüglich Änderungen mitzuteilen
- Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) auch initiativ möglich
- Aus Entgeltabrechnungsprogramm oder Ausfüllhilfe
- Datenübermittlung nur elektronisch
- Der Arbeitgeber muss bei jeder Meldung die Hauptbetriebsnummer angeben.
- Die Unternehmensnummer ist auch mit anzugeben.

Meldeschlüssel



Auszug



- Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- Auszubildende
- Geringfügig entlohnt Beschäftigte
- Kurzfristig Beschäftigte

„101“

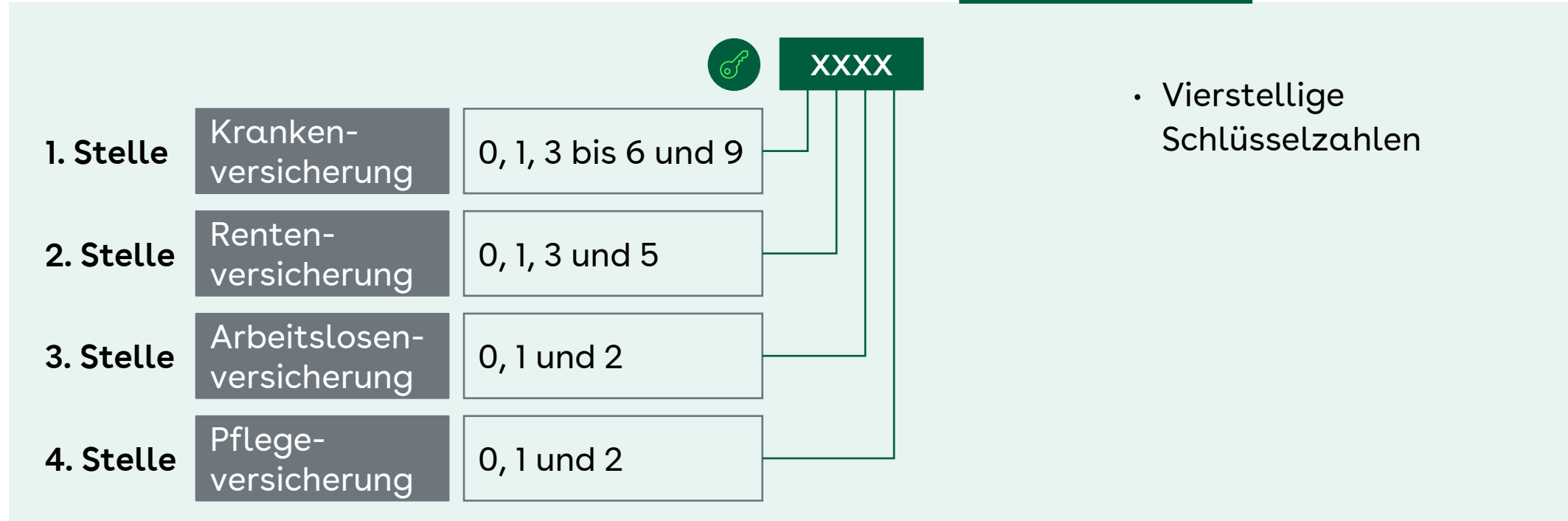
„102“

„109“

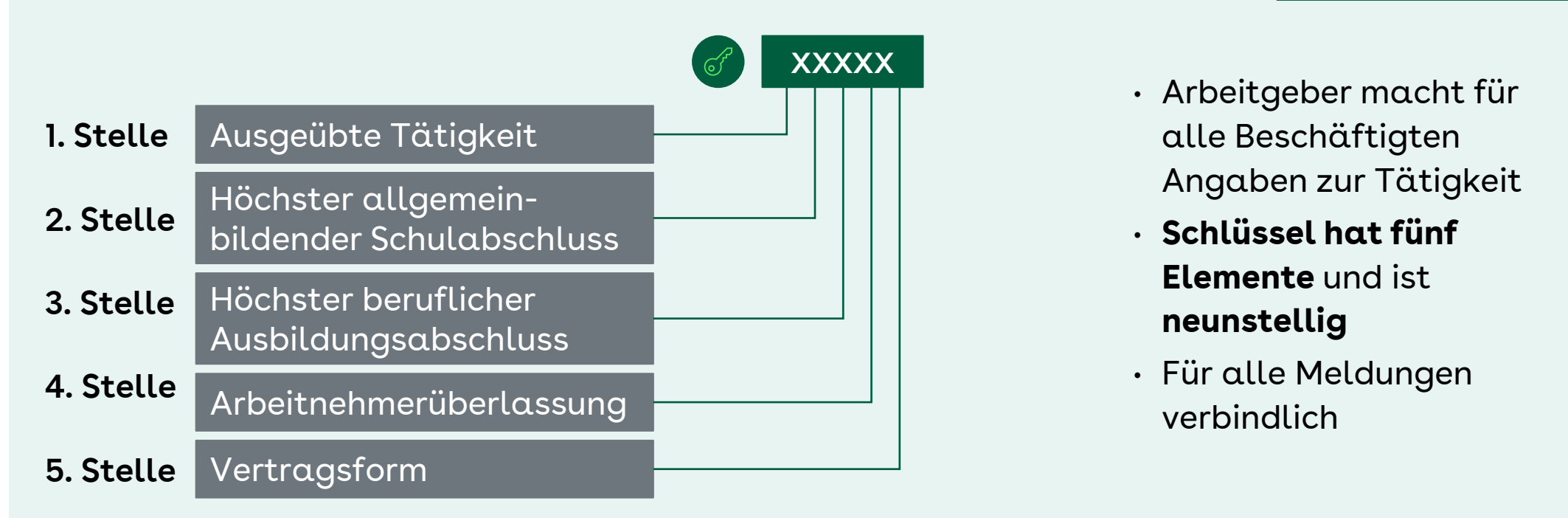
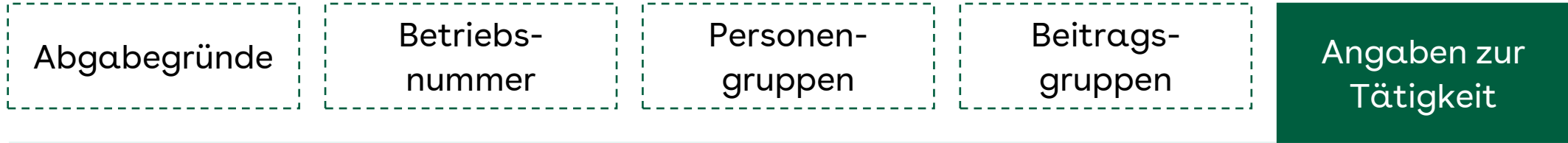
„110“

- „101“ grundsätzlich
- Besondere Schlüssel bei besonderen Merkmalen (niedrigere Zahl geht „vor“)
- „109“ und „110“ haben immer Vorrang

Beitragsgruppe



Angaben zur Tätigkeit



- Arbeitgeber macht für alle Beschäftigten Angaben zur Tätigkeit
- **Schlüssel hat fünf Elemente** und ist **neunstellig**
- Für alle Meldungen verbindlich

Sofortmeldung

- Arbeitgeber bestimmter Branchen müssen Tag des Beschäftigungsbeginns melden.
- Spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung
- Gilt für bestimmte Wirtschaftszweige (zum Beispiel Baugewerbe, Gastronomie, Personenbeförderung)

Hinweis

Das Friseur- und Kosmetikgewerbe sowie plattformbasierte Lieferdienste wurden in Folge des neuen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in den Branchenkatalog für schwarzarbeitsgefährdete Branchen aufgenommen. Die Sofortmeldepflicht gilt damit auch für diese Branchen. Die Forstwirtschaft und das Fleischerhandwerk sind nun ausgenommen (keine Sofortmeldepflicht mehr).

Sofortmeldung

- Meldung geht unmittelbar an Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).
- Abgabegrund: „20“
- Sofortmeldung beinhaltet:
 - Familien- und Vornamen
 - Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt), ansonsten Ersatzangaben
 - Betriebsnummer des Arbeitgebers
 - Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Maschinelle Information über Differenzen durch DSRV
- Die oder der Beschäftigte muss Personaldokument mitführen.
- Arbeitgeber muss jeden Arbeitnehmer auf Mitführungspflicht hinweisen.

Anmeldung

Anmeldung – versicherungspflichtige Beschäftigung

Beispiel 9

Manuela Schulz, geb. am 15.8.1980, nimmt am 1.7.2026 eine Beschäftigung als Bankkauffrau in Vollzeit in Essen auf. Sie ist Deutsche, hat keine weiteren Beschäftigungen und ist in allen Zweigen versicherungspflichtig.

Anmeldung

Anmeldung – versicherungspflichtige Beschäftigung

Lösung (Beispiel 9)

Anmeldung > Abgabegrund 10 Beginn der Beschäftigung

| | | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Firma | Betriebsnummer | 12345678 |
| Beschäftigte(r) | Sozialversicherungsnummer Aktuelle Staatsangehörigkeit | 53150880S672 000: Deutschland |
| SV-Daten | Personengruppe | 101 |
| Melddaten | Zeitraum Beginn | 1.7.2026 |
| Beitragsgruppen | | 1 1 1 1 |
| Angaben zur Tätigkeit | Tätigkeitsschlüssel Schulabschluss Berufsausbildung AÜG Vertragsform | 72112 4 2 1 1 |

Beschäftigungszeiten

Was muss eingetragen werden?

- Zeitraum, in dem gemeldetes Entgelt erzielt wurde
- Aber: gemeldete Zeiträume nicht erneut melden

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

- Sechsstellige Angabe
- Meldung bis RV-BBG

Abmeldung

Abmeldung – Ende der Beschäftigung

Beispiel 10

Klaus Frank ist seit Jahren in einem Reisebüro versicherungspflichtig beschäftigt. Er beendet seine Beschäftigung zum 30.6.2026.



Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Abmeldung

Abmeldung – Ende der Beschäftigung

Lösung (Beispiel 10)

Abmeldung > Abgabegrund 30 Ende der Beschäftigung

| | | |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Firma | Betriebsnummer | 12345678 |
| Beschäftigte(r) | Aktuelle Staatsangehörigkeit | 000: Deutschland |
| SV-Daten | Personengruppe Midijob | 101 0 |
| Zeitraum | Beginn Ende | 1.1.2026 30.6.2026 |
| Beitragsgruppen | KV RV AV PV | 1 1 1 1 |
| Meldedaten | Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen) | 021000 E: Euro |



Hinweis

Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Unterbrechungsmeldung

Unterbrechung der Beschäftigung mindestens einen vollen Kalendermonat

Beispiel 11

- Beginn versicherungspflichtige Beschäftigung 1.11.2004
- Ende Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit 4.10.2026
- Krankengeld 5.10. bis 23.11.2026
- Arbeitsaufnahme 24.11.2026

Unterbrechungsmeldung

Unterbrechung der Beschäftigung mindestens einen vollen Kalendermonat

Beispiel 11

- Beginn versicherungspflichtige Beschäftigung 1.11.2004
- Ende Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit 4.10.2026
- Krankengeld 5.10. bis 23.11.2026
- Arbeitsaufnahme 24.11.2026

Lösung

Keine Unterbrechungsmeldung erforderlich, da kein voller Kalendermonat unterbrochen ist

Unterbrechungsmeldung

Beispiel 11 (*Abwandlung*)

- Krankengeld 5.10. bis 7.12.2026
- Arbeitsaufnahme 8.12.2026

Unterbrechungsmeldung

Beispiel 11 (*Abwandlung*)

- Krankengeld 5.10. bis 7.12.2026
- Arbeitsaufnahme 8.12.2026

Lösung

Unterbrechungsmeldung mit dem Arbeitsentgelt vom 1.1. bis 4.10.2026 erforderlich.
Der Unterbrechungsmonat ist hier der November 2026.

Jahresmeldung

Entgeltmeldung für das abgelaufene Kalenderjahr

- Mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens bis 15.2. des Folgejahres
- Gemeldet wird
 - Zeitraum der Beschäftigung im zu meldenden Jahr und
 - Höhe beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (bis Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung)
- Voraussetzung: Beschäftigung besteht über Jahreswechsel unverändert fort.

Jahresmeldung

Beispiel 12

Jan Müller ist seit Jahren bei der Firma Schwarz beschäftigt. Er hat das gesamte Jahr 2025 ohne größere Unterbrechungen gearbeitet.

Sein Arbeitsentgelt für das gesamte Jahr 2025 betrug 40.000 €.



Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Jahresmeldung

Lösung (Beispiel 12)

Jahresmeldung > Abgabegrund 50 Jahresmeldung

| | | |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Firma | Betriebsnummer | 12345678 |
| Beschäftigte(r) | Aktuelle Staatsangehörigkeit | 000: Deutschland |
| SV-Daten | Personengruppe Midijob | 101 0 |
| Zeitraum | Beginn Ende | 1.1.2025 31.12.2025 |
| Beitragsgruppen | KV RV AV PV | 1 1 1 1 |
| Meldedaten | Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (ohne Nachkommastellen) | 040000 E: Euro |



Hinweis

Der Tätigkeitsschlüssel ist auch anzugeben.

Entgeltmeldung und Einmalzahlung

Grundsätzlich wird Einmalzahlung mit der nächsten Meldung mitgeteilt

Beispiel 13

- Laufendes Arbeitsentgelt 1.1. bis 19.6.2026
und 26.8. bis 31.12.2026
- Krankengeld 20.6. bis 25.8.2026
- Einmalzahlung 5/2026 und 12/2026

Entgeltmeldung und Einmalzahlung

Grundsätzlich wird Einmalzahlung mit der nächsten Meldung mitgeteilt.

Beispiel 13

- Laufendes Arbeitsentgelt 1.1. bis 19.6.2026
und 26.8. bis 31.12.2026
- Krankengeld 20.6. bis 25.8.2026
- Einmalzahlung 5/2026 und 12/2026

Lösung

- Einmalzahlung 5/2026 mit Unterbrechungsmeldung zum 19.6.2026
- Alternativ mit Jahresmeldung für Zeit vom 26.8. bis 31.12.2026 inklusive Einmalzahlung 12/26

Entgeltmeldung und Einmalzahlung

Sondermeldung

- Nächste Meldung ohne laufendes beitragspflichtiges Entgelt
- Veränderungen in der Beitragsgruppe
- Generell bei Märzklausel
- Schlüssel „54“

Märzklausel

Beispiel 14

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| • Laufendes Arbeitsentgelt | 1.1.2025 bis 31.12.2026 |
| • Einmalzahlung mit Märzklausel | 20.1.2026 |
| | 1.12.2025 bis 31.12.2025 |

Entgeltmeldung und Einmalzahlung

Sondermeldung

- Nächste Meldung ohne laufendes beitragspflichtiges Entgelt
- Veränderungen in der Beitragsgruppe
- Generell bei Märzklausel
- Schlüssel „54“

Märzklausel

Lösung (Beispiel 14)

Sondermeldung mit Entgelt der Einmalzahlung mit Meldegrund 54

Veränderungsmeldung

- Änderung personenbezogener Daten mit nächster Ab-/Jahresmeldung
- Beginn und Ende einer Berufsausbildung

Hinweis

Änderungen der betrieblichen Angaben unverzüglich mit Datensatz Betriebsdatenpflege melden

Veränderungsmeldung

Ende einer Berufsausbildung und Übernahme

Beispiel 15

- | | |
|---------------------------------------------|-----------|
| • Ende der Ausbildung am | 15.7.2026 |
| • Meldung der Veränderung zum Monatsletzten | 31.7.2026 |
| • Monatliche Ausbildungsvergütung | 1.000 € |
| • Festes Monatsentgelt ab Übernahme | 2.300 € |

Veränderungsmeldung

Ende einer Berufsausbildung und Übernahme

Beispiel 15

- | | |
|---------------------------------------------|-----------|
| • Ende der Ausbildung am | 15.7.2026 |
| • Meldung der Veränderung zum Monatsletzten | 31.7.2026 |
| • Monatliche Ausbildungsvergütung | 1.000 € |
| • Festes Monatsentgelt ab Übernahme | 2.300 € |

Lösung

Abmeldung zum 31.7.2026

- GdA „33“, PGR „102“, BGR „1111“ und Entgelt von 7.650 €
- Beschäftigungszeit vom 1.1.2026 bis 31.7.2026

Anmeldung zum 1.8.2026

- GdA „13“, PGR „101“, BGR „1111“
- Beschäftigungszeit vom 1.8.2026

GKV-Monatsmeldung/Krankenkassenmeldung

- Bei Beitragsbemessungsgrenze (BBG)-Überschreitung nachgelagertes Verfahren
- Anforderung GKV-Monatsmeldungen bei den Arbeitgebern
- Elektronische Datenübermittlung
- Meldeinhalte
- Meldezeitraum
- GKV-Monatsmeldung – Meldefrist
- Einzugsstelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten
- Rückmeldung an beteiligte Arbeitgeber

Meldung der Elternzeit

- Arbeitgeber teilt Beginn (Abgabegrund 17) und Ende (Abgabegrund 37) der Elternzeit für versicherungspflichtig Beschäftigte mit.
- Voraussetzung nur bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten: Die entgeltliche Beschäftigung ist mindestens einen Kalendermonat unterbrochen.
- Die Meldung gilt auch für gesetzlich freiwillig versicherte Beschäftigte.



Ziel:

Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft

Hinweis

Keine Meldung bei geringfügiger Beschäftigung und bei privat Krankenversicherten

Die Meldepflicht ist erstmalig bei Elternzeiten entstanden, die ab dem 1. Januar 2024 begonnen haben.

Meldung der Elternzeit

Beispiel 16

Der Vater nimmt Elternzeit vom 1.3.2026 bis 30.4.2026 in Anspruch.

Lösung

Es ist eine Unterbrechungsmeldung mit dem Arbeitsentgelt vom 1.1. bis 28.2.2026 und Abgabegrund 52 erforderlich.

Der Beginn der Elternzeit ist mit Abgabegrund 17 und dem Beginn-Datum 1.3.2026 zu melden.

Das Ende der Elternzeit ist mit Abgabegrund 37, dem Beginn-Datum 1.3.2026 und dem Ende-Datum 30.4.2026 zu melden.

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

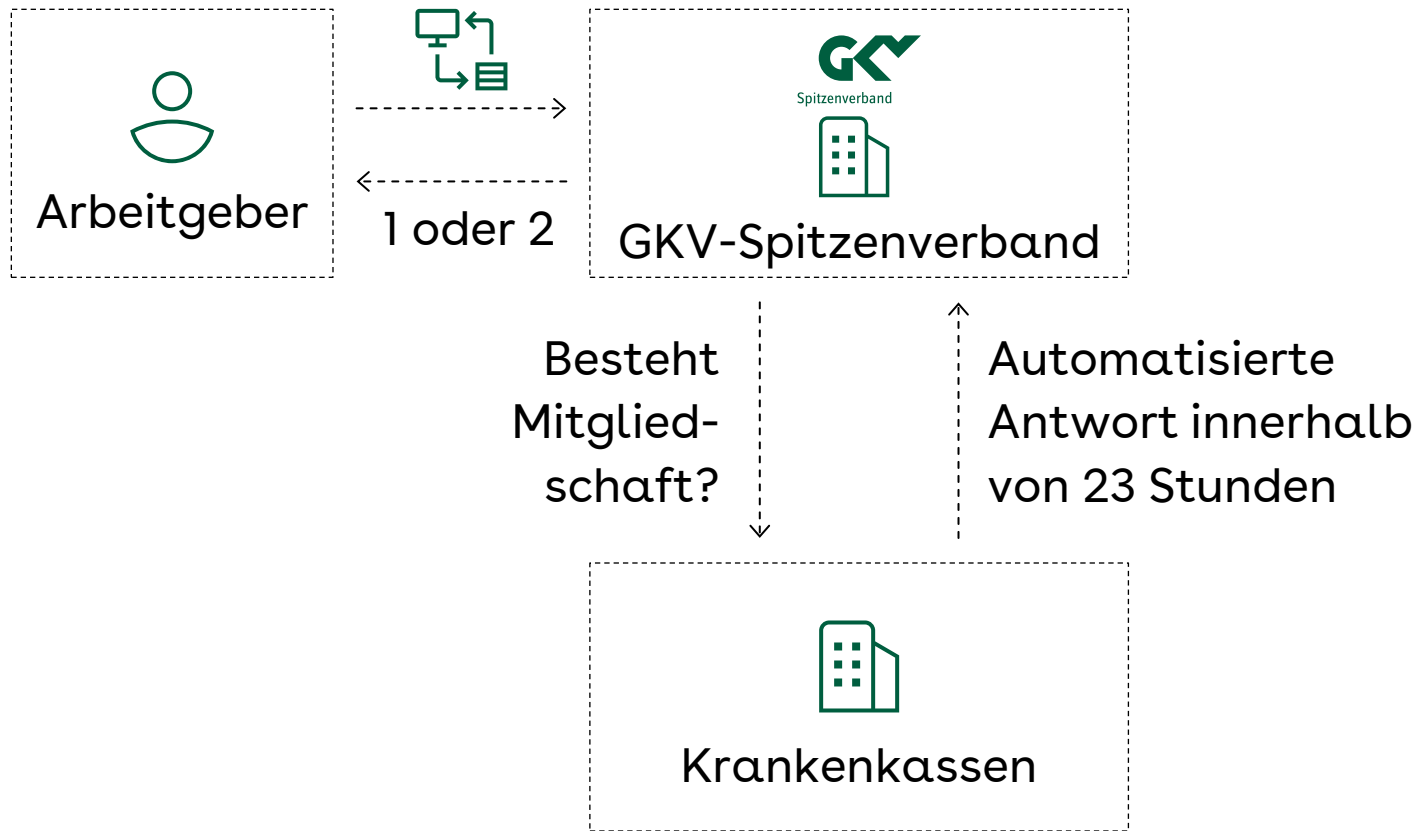
- Grundsatz: Abfrage beim GKV-Spitzenverband für Arbeitgeber und Zahlstellen und SV-Träger (Bundesagentur für Arbeit, Kommunen usw.)
- Die Versicherungsnummer ist zwingend anzugeben.
- Abfrage der Arbeitgeber und Zahlstellen über:



Systemgeprüftes
Entgeltabrechnungs-
programm

Elektronische
Ausfüllhilfe (z. B.
SV-Meldeportal)

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse – Ablauf



Hinweis

Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbands ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse.

Kennzeichen Rückmeldung an Arbeitgeber:

- 1 = Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt (inklusive Betriebsnummer der Krankenkasse)
- 2 = Keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt (Ermittlung über Arbeitnehmer erforderlich)

Eine Familienversicherung wird nicht rückgemeldet

Unfallversicherung-Jahresmeldung

- Im Jahr mindestens ein Tag UV-Pflicht
- Zeitraum immer 1.1. bis 31.12.
- Abgabegrund „92“
- Abgabetermin 16.2. des Folgejahres

Beispiel 17

Versicherungspflichtige Beschäftigung für das gesamte Jahr 2025

Unfallversicherung-Jahresmeldung

- Im Jahr mindestens ein Tag UV-Pflicht
- Zeitraum immer 1.1. bis 31.12.
- Abgabegrund „92“
- Abgabetermin 16.2. des Folgejahres

Beispiel 17

Versicherungspflichtige Beschäftigung für das gesamte Jahr 2025

Lösung

Neben Jahresmeldung mit Abgabegrund „50“ ist auch UV-Jahresmeldung mit Abgabegrund „92“ zu erstellen.

Fristen nach Meldungsart



Sofortmeldung:

spätestens bei Beschäftigungsaufnahme

Anmeldung, Abmeldung, Sondermeldung, GKV-Monatsmeldung, Änderungsmeldung:

mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen

Jahresmeldung:

mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres (2026: 16.2.)

UV-Jahresmeldung, Lohnnachweis zur UV:

bis zum 16.2. des Folgejahres

Unterbrechungsmeldung:

innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats der Unterbrechung

Stornierung:

unverzüglich

Meldung der Elternzeit:

mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen

Adressaten der Meldungen – zuständige Krankenkasse



Krankenversicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder

- Vom Arbeitnehmer gewählte Krankenkasse



Nicht oder privat versicherte Arbeitnehmer

- Krankenkasse, bei der Arbeitnehmer zuletzt versichert war
- Wenn keine „letzte“ Krankenkasse vorhanden: wählbare Krankenkasse

Systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm

- Zulassung der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung) itsg.de
- GKV-Zertifikat „systemuntersucht“
- Maschinell geführte Entgeltunterlagen
- Basismodul muss Mindestanforderungen erfüllen
- Zusatzmodule möglich

Übersicht von
zugelassenen
Programmen
unter
gkv-ag.de

Systemuntersuchte Ausfällhilfe

- Manuell erfasste Daten werden maschinell übermittelt
- Ausfällhilfe der Krankenkassen SV-Meldeportal
 - Informationen unter itsg.de
 - Kein Ersatz für Entgeltabrechnungsprogramm
 - Sicheres Authentifizierungsverfahren
 - Online-Datenspeicher
 - Mandantenverwaltung

Datenübermittlung

- Im Standard der Gemeinsamen Grundsätze [https](https://www.aok.at)
- Trust Center

GKV-Kommunikationsserver

- Postverteilungsstelle – technischer Transport
- Rückmeldung an Arbeitgeber
- Verpflichtender Abruf für Arbeitgeber
- Anzeige der Verfügbarkeit

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

Jetzt Dankeschön bestellen

Wir freuen uns, dass Sie an Basiswissen Sozialversicherung teilgenommen haben.

Bestellen Sie sich hier kostenfrei Ihr persönliches **Dankeschön-Paket** für mehr Hydratation und Bewegung im Alltag.

Freuen Sie sich auf

- bequeme **AOK-Tennissocken** und
- eine **Trinkflasche mit Trinkuhr**.

Ganz unter dem Motto: „Trinken. Laufen. Wohlfühlen.“



<https://www.aok.de/mk/bayern/basiswissensv2026>

Teilnahmezertifikat



4. Arbeitsentgelt und Beiträge

Überblick

- Beiträge sind Pflichtabgaben
- Berechnung genau vorgegeben
- Unterschiedliche Beitragsstrukturen in der GKV und PKV
- Gesamtsozialversicherungsbeitrag
 - Krankenversicherung (auch Zusatzbeitrag)
 - Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Insolvenzgeldumlage

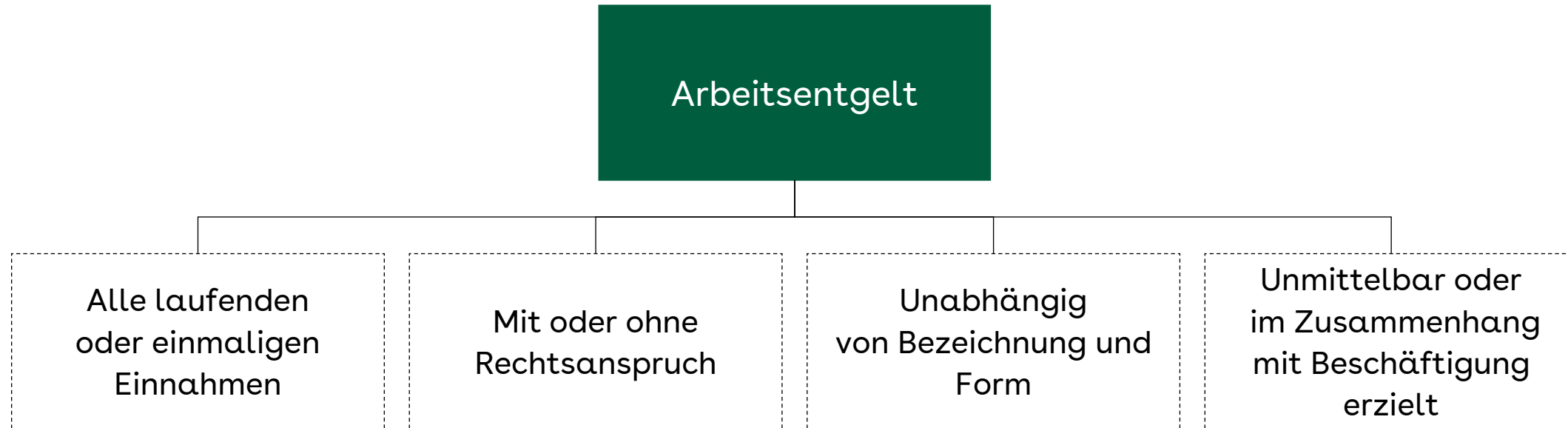


Ausnahme

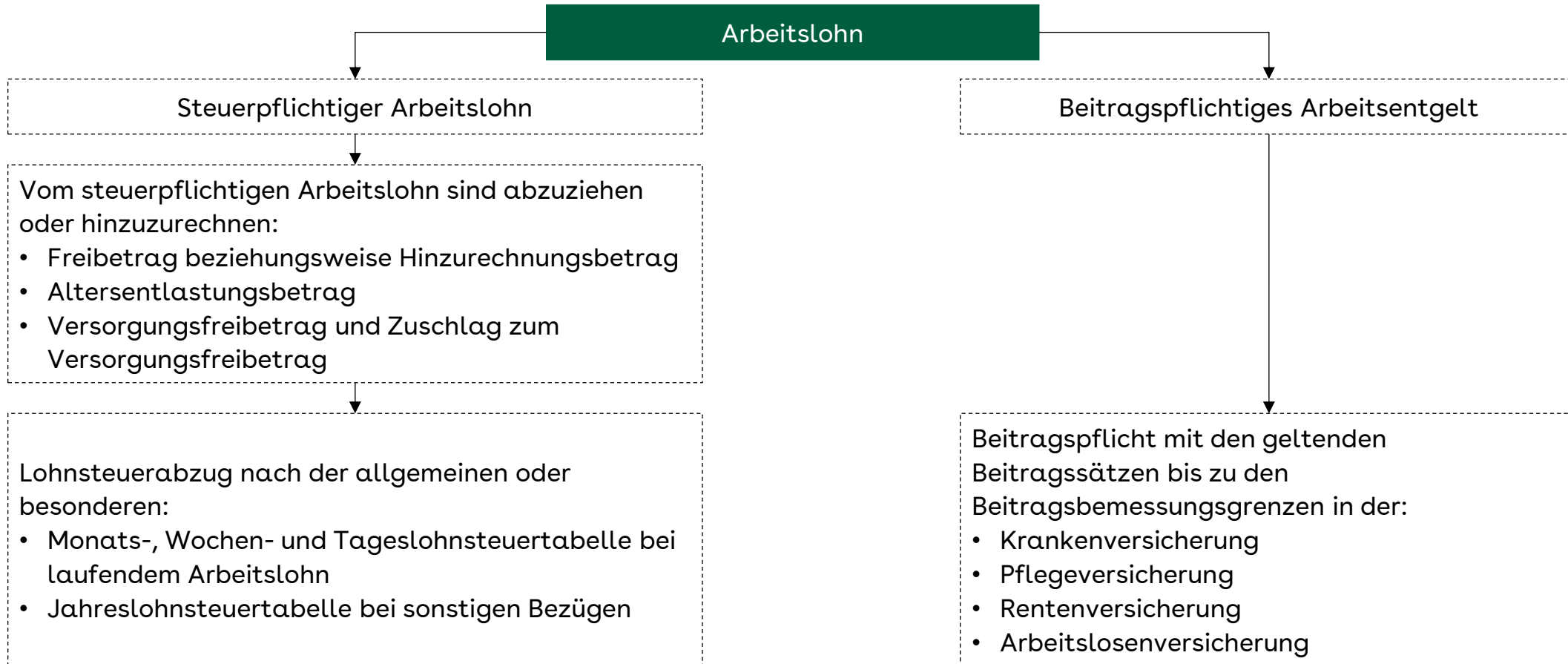
Nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zählen:

- Umlagen U1 und U2
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung

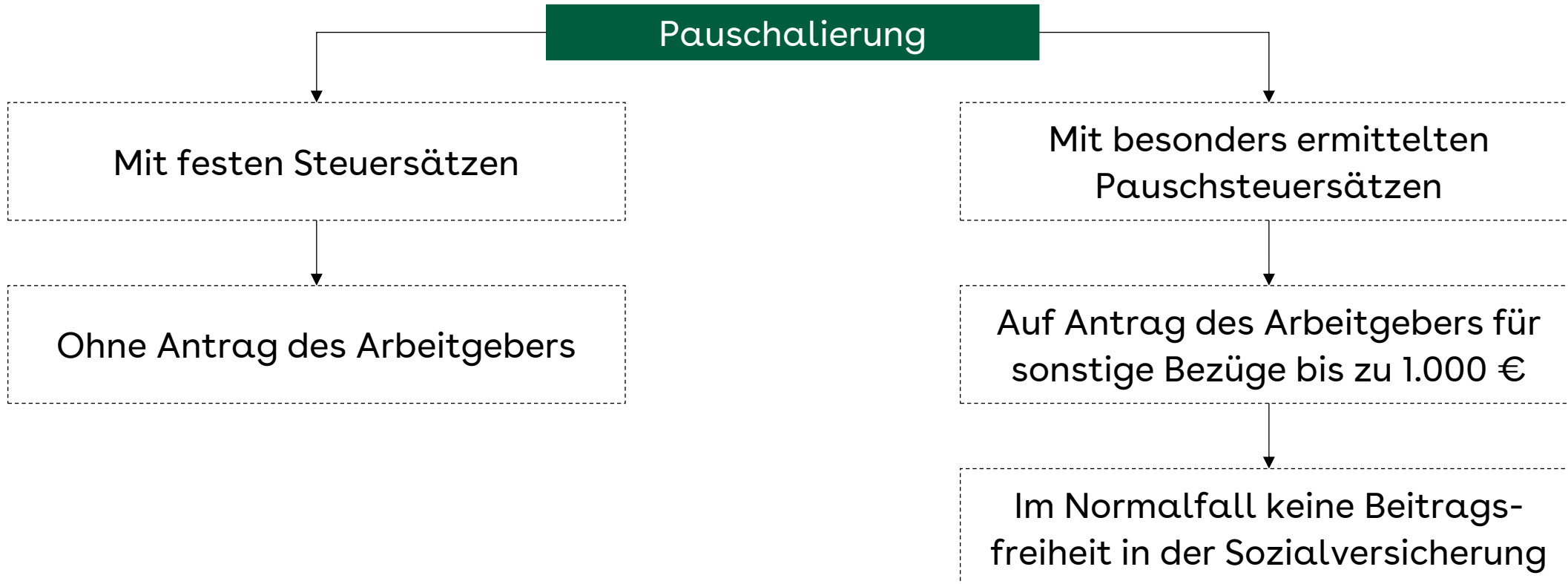
Basis für die Beitragsberechnung



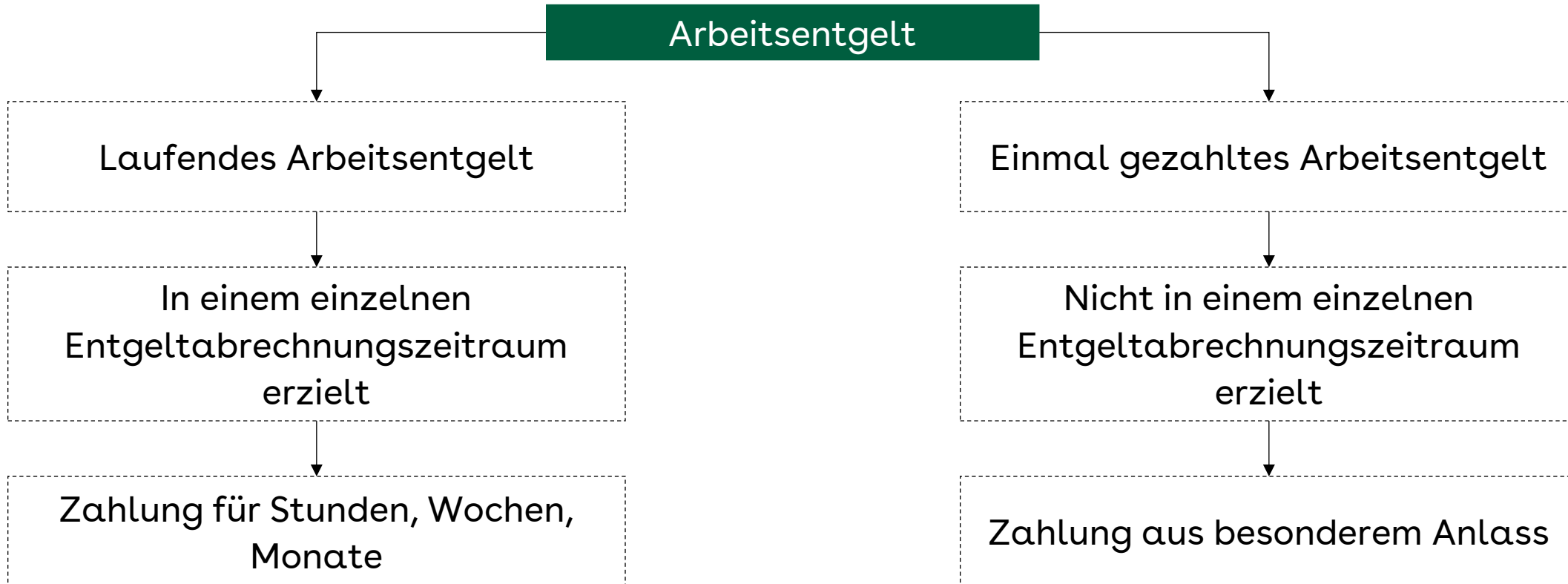
Steuer- und Beitragsrecht



Pauschalierung der Lohnsteuer



Laufende und einmalige Zahlungen aus der Beschäftigung



Beitragszeit und Beitragsbemessungsgrenzen

- Beiträge für jeden Tag der Mitgliedschaft bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze
- Teilmonate

Beispiel 18

Eintritt in ein neues Beschäftigungsverhältnis

15.5.2026

Beitragszeit und Beitragsbemessungsgrenzen

- Beiträge für jeden Tag der Mitgliedschaft bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze
- Teilmonate

Beispiel 18

Eintritt in ein neues Beschäftigungsverhältnis 15.5.2026

Lösung

17 Beitragstage für Mai berücksichtigen 15.5. - 31.5.2026

Beitragszeit und Beitragsbemessungsgrenzen

| Zeitraum | RV/ALV | KV/PV |
|---------------|--------------|-------------|
| • Jahr | 101.400,00 € | 69.750,00 € |
| • Monat | 8.450,00 € | 5.812,50 € |
| • Kalendertag | 281,67 € | 193,75 € |

Beitragszeit und Beitragsbemessungsgrenzen

Voller Monat

Beispiel 19

| | |
|------------------------------|------------------|
| • Entgeltabrechnungszeitraum | 1.5. - 31.5.2026 |
| • Arbeitsentgelt | 8.500 € |
| • Beitragszeit | 30 Tage |

Beitragszeit und Beitragsbemessungsgrenzen

Voller Monat

Beispiel 19

| | |
|------------------------------|------------------|
| • Entgeltabrechnungszeitraum | 1.5. - 31.5.2026 |
| • Arbeitsentgelt | 8.500 € |
| • Beitragszeit | 30 Tage |

Lösung

| | |
|----------|-------------------|
| | bundesweit |
| • KV/PV | 5.812,50 € |
| • RV/ALV | 8.450,00 € |

Übergangsbereich

Die Mindestgrenze beträgt in 2026 603,01 Euro und die Höchstgrenze weiterhin 2.000 Euro.

Beschäftigte im unteren Übergangsbereich werden erheblich entlastet.

Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Die Regelungen des Übergangsbereichs sind verpflichtend anzuwenden.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Ermittlung Entgeltgrenze

- Beginn der Beschäftigung
- Bei jeder dauerhaften Veränderung (Erhöhung/ Reduzierung Entgelt)

Zu berücksichtigendes regelmäßiges Arbeitsentgelt

- Rechtlich zu beanspruchendes Entgelt
- Laufendes monatliches Arbeitsentgelt
 - Einnahmen, die als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gelten
 - Regelmäßige Einmalzahlungen

Sonderfall: schwankende Einnahmen

Vorausschauende 12-Monats-Betrachtung durch den Arbeitgeber: Prognose, auf welches Arbeitsentgelt Beschäftigte einen Rechtsanspruch haben (Sozialversicherung)



Tipp

Hilfe zur Berechnung des regelmäßigen Arbeitsentgelts gibt es unter:

aok.de/fk/jae-rechner

Regelmäßiges Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Beispiel 20

Kurt Schmid nimmt bei der Landschaft GbR zum 1.10. eine Beschäftigung als Gärtner auf.

- In den Monaten Oktober bis März erhält er monatlich 1.000 €
- In den Monaten von April bis September erhält er monatlich 1.700 €
- Zusätzlich erhält er ein vertraglich vereinbartes Weihnachtsgeld in Höhe von 1.200 €
- sowie ein Urlaubsgeld von 800 €

Handelt es sich bei der Beschäftigung um eine Tätigkeit im Übergangsbereich?

Regelmäßiges Arbeitsentgelt im Übergangsbereich

Lösung (Beispiel 20)

| | |
|---------------------------------------------------|----------|
| • Oktober – März: $6 \times 1.000 \text{ €} =$ | 6.000 € |
| • April – September: $6 \times 1.700 \text{ €} =$ | 10.200 € |
| • Weihnachtsgeld | 1.200 € |
| • Urlaubsgeld | 800 € |

| | |
|------------------------------------------------------|----------------|
| Gesamtarbeitsentgelt (Prognose auf 12 Monate) | 18.200€ |
|------------------------------------------------------|----------------|

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt: $18.200 \text{ €} : 12 \text{ Monate} =$ | 1.516,67 € |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|

Für die Beschäftigung gelten die Regeln des Übergangsbereichs

Beitragssatz



Krankenversicherung

Beitragssatz

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Allgemeiner Beitragssatz (bundesweit) | 14,6 % |
| Ermäßigter Beitragssatz (bundesweit) | 14,0 % |
| Individueller Zusatzbeitragssatz (AOK Bayern) | 2,69 % |
| <ul style="list-style-type: none">• Legt jede Krankenkasse in ihrer Satzung fest• Tragen Beschäftigte und Arbeitgeber je zur Hälfte | |
| Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz | |
| <ul style="list-style-type: none">• Rechnerische Größe• Festlegung durch Bundesministerium für Gesundheit• Beiträge durch Dritte• Für 2026 | 2,9 % |

Beitragssatz



Pflegeversicherung

Beitragssatz

| | |
|------------------------------------------------------------|-------|
| Bundesweit | 3,6 % |
| Zuschlag für Kinderlose (sonst Nachweis Elterneigenschaft) | 0,6 % |

- Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern
- Besondere Beitragsverteilung in Sachsen

Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung

Beispiel 21

Ein Arbeitnehmer hat vier Kinder im Alter von 13, 11, 7 und 5 Jahren.

Lösung

- Alle Kinder sind altersmäßig berücksichtigungsfähig.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Prozentpunkte je Kind (insgesamt 0,75 Prozentpunkte).

Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung

Beispiel 22

Eine Arbeitnehmerin hat vier Kinder im Alter von 27, 25, 19 und 18 Jahren.

Beitragsabschläge in der Pflegeversicherung

Beispiel 22

Eine Arbeitnehmerin hat vier Kinder im Alter von 27, 25, 19 und 18 Jahren.

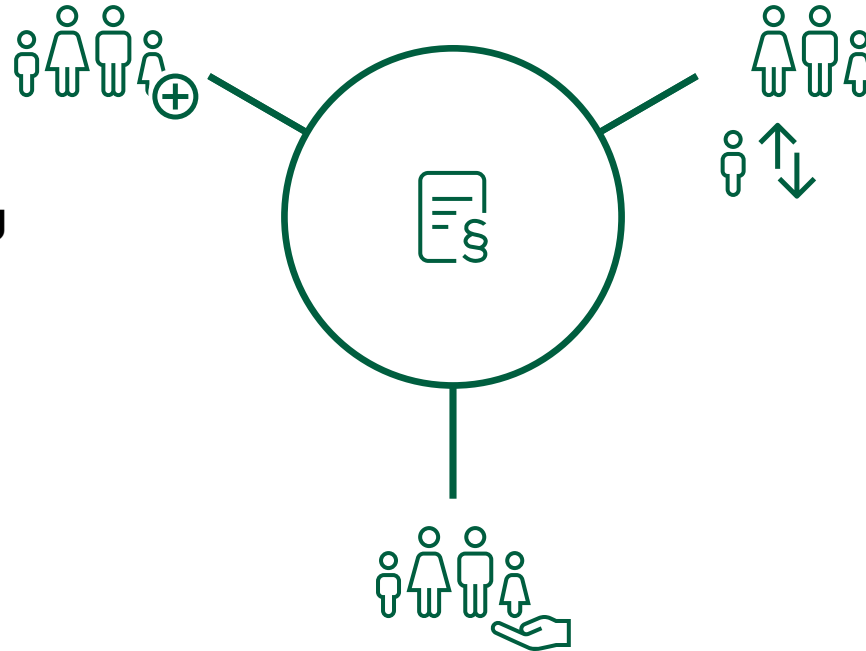
Lösung

- Nur zwei Kinder (im Alter von 19 und 18 Jahren) sind berücksichtigungsfähig.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Prozentpunkte.

Nachweis der Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung

Adoptiveltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für eine **Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen** nicht überschritten haben
- Mit Zustellung des **Beschlusses des Familiengerichtes** wird die Adoption wirksam



Stiefeltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine **Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen** nicht überschritten haben
- Das Kind muss vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den **gemeinsamen Haushalt** aufgenommen worden sein

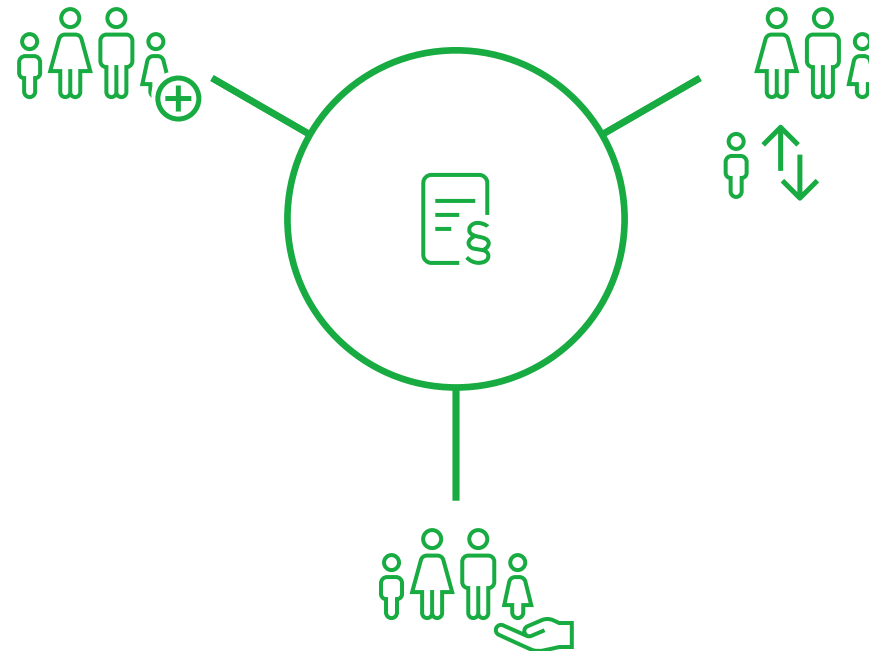
Pflegeeltern

- Das Kind muss im **Haushalt der Pflegeeltern** ein Zuhause haben
- Familienähnliche, auf **längere Dauer** angelegte Beziehung wie zu einem eigenen Kind

Nachweis der Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung

Für leibliche Kinder und Adoptivkinder

- Geburtsurkunde
- internationale Geburtsurkunde „Mehrsprachiger Auszug aus Personenstandsbüchern“
- Abstammungsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch
- für adoptierte Kinder **zusätzlich** die Adoptionsurkunde



Für Stiefkinder

- Heiratsurkunde und Geburtsurkunde des Stiefkinds

Für Pflegekinder

- Kindergeldbescheid
- Schreiben des Jugendamts über die Anerkennung des Pflegekindschaftsverhältnisses

Nachweis der Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung

- Nachweise sind gegenüber der **beitragsabführenden Stelle** zu erbringen.
 - Bei versicherungspflichtig Beschäftigten: Arbeitgeber
 - Freiwillig versicherte Selbstzahler: Pflegekasse
 - Freiwillig versicherte Firmenzahler: Arbeitgeber und Pflegekasse



Tipp

Alle **Urkunden** können berücksichtigt werden, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft zu belegen.

Bitte beachten Sie die **grundsätzlichen Hinweise „Differenzierung der Beitragsätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“** des GKV-Spitzenverbandes vom 31. März 2025.

aok.de/fk/rundschreiben

Nachweis der Elterneigenschaft in der Pflegeversicherung

Digitaler Nachweis seit 1. Juli 2025

- Bundeszentralamt für Steuern als zentrale Datenquelle
- Neue Meldepflichten zur Pflegeversicherung



Achtung

Alle Infos zu den beitragsrechtlichen Änderungen in der Pflegeversicherung gibt es auf dem Fachportal für Arbeitgeber:

Link:

www.aok.de/fk/sozialversicherung/pflegeversicherung/beitrag-zur-pflegeversicherung/

Beitragssatz



Renten- und Arbeitslosenversicherung



Beitragssatz

Bundesweite Werte

| | |
|--------------------|--------|
| Rentenversicherung | 18,6 % |
|--------------------|--------|

| | |
|--------------------------|-------|
| Arbeitslosenversicherung | 2,6 % |
|--------------------------|-------|

| | |
|----------------------------|---------------|
| Insolvenzgeldumlage | 0,15 % |
|----------------------------|---------------|

Einmalzahlungen

Zeitliche Zuordnung

Laufende Beschäftigung: Auszahlungsmonat (auch während beitragsfreier Zeiten)

Beispiel 23

- Bezug von Krankengeld 21.5. - 31.8.2025
- Einmalzahlung Juni 2025

Lösung

Einmalzahlung dem Auszahlungsmonat (Juni 2026) zuordnen

Einmalzahlungen

Zeitliche Zuordnung

Beendete oder ruhende Beschäftigung: letzter Entgeltabrechnungszeitraum

Beispiel 24

- Ende der Beschäftigung am 31.5.2026
- Krankengeld 11.4. - 31.5.2026
- Einmalzahlung Juli 2026

Einmalzahlungen

Zeitliche Zuordnung

Beendete oder ruhende Beschäftigung: letzter Entgeltabrechnungszeitraum

Beispiel 24

- Ende der Beschäftigung am 31.5.2026
- Krankengeld 11.4. - 31.5.2026
- Einmalzahlung Juli 2026

Lösung

- Einmalzahlung nach Beschäftigungsende
- Zuordnung letzter Entgeltabrechnungszeitraum (Mai)
- Beitragsfreiheit im Mai spielt keine Rolle

Einmalzahlungen

Anteilige Beitragsbemessungsgrenze

- Beschäftigungszeiten im laufenden Jahr bei diesem Arbeitgeber

Beispiel 25

Arbeitgeber 1 zahlt in 11/2026 ein Weihnachtsgeld.

Beschäftigungszeiten:

- | | |
|-----------------|------------------------|
| • Arbeitgeber 1 | 15.4.2015 - 31.3.2026 |
| • Arbeitgeber 2 | 1.4.2026 - 30.6.2026 |
| • Arbeitgeber 1 | 1.7.2026 – unbefristet |

Lösung

Anzurechnen: 1.1. - 31.3. und 1.7. - 30.11.2026



Merke

Sozialversicherungstage
(SV-Tage)

- Ganzer Monat = 30 Tage
- Teilmonat = tatsächliche Tage
- Beitragsfreie Zeiten ausklammern

Einmalzahlungen

| Zeiten | Anrechnen | Nicht anrechnen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------|
| Versicherungspflichtige Beschäftigung | x | |
| Unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat | x | |
| Rechtmäßiger Streik | x | |
| Unrechtmäßiger Streik bis zu einem Monat | x | |
| Unrechtmäßiger Streik über einen Monat | | x |
| Bezug von Kurzarbeiter-/Saison-Kurzarbeitergeld | x | |
| Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bei Pflege naher Angehöriger | x | |
| Pflegezeit (bis zu 6 Monate) | | x |
| Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Entgeltfortzahlung ohne Krankentagegeldbezug bis zu einem Monat | x | |
| Beitragsfreiheit: Bezug einer Entgeltersatzleistung | | x |
| Elternzeit | | x |
| Bundesfreiwilligendienst/freiwilliger Wehrdienst | | x |

Einmalzahlungen

Vergleichsberechnung

Anteilige BBG abzüglich des bisher beitragspflichtigen Entgelts = Rahmen für Einmalzahlung

Beispiel 26

- Beschäftigung besteht seit 1.1.2026
- Keine Unterbrechung
- Monatliches Arbeitsentgelt 4.000 €
- Einmalzahlung im Juli in Höhe von 9.000 €

Einmalzahlungen

Lösung (Beispiel 26)

| Zuordnung Juli 2026 | KV (bundesweit) | RV/ALV (bundesweit) |
|---------------------------|-----------------|---------------------|
| SV-Tage: 1.1. - 31.7.2026 | 210 | 210 |

Anteilige BBG

| | | |
|--------------------------------|--------------------------------------------|---------------|
| KV/PV | $\frac{69.750 \text{ €} \times 210}{360}$ | = 40.687,50 € |
| RV/ALV (bundesweit) | $\frac{101.400 \text{ €} \times 210}{360}$ | = 59.150 € |

Einmalzahlungen

Lösung (Beispiel 26, Fortsetzung)

| | KV (bundesweit) | RV/ALV (bundesweit) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------|
| Bisher beitragspflichtiges Entgelt 4.000 € x 7 | 28.000 € | 28.000 € |
| Rahmen für Einmalzahlung | 12.687,50 € | 31.150 € |
| Die Einmalzahlung von 9.000 € ist: in der KV/PV sowie RV/ALV voll beitragspflichtig | | |

Einmalzahlungen



Märzklausel

- Zahlung im ersten Quartal
- Im Vorjahr versicherungspflichtige Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber
- Einmalzahlung plus bisheriges Entgelt übersteigen monatliche und anteilige BBG

Beispiel 27

- Arbeitsverhältnis bei Arbeitgeber Fischer endete zum 30.6.2025
- Arbeitgeber Schwarz 1.7.2025 - 31.1.2026
- Wieder bei Arbeitgeber Fischer Seit 1.2.2026
- Einmalzahlung von Arbeitgeber Fischer im März 2026

Lösung

Anteilige BBG überschritten = Zuordnung ins Vorjahr (Juni 2025)









Einmalzahlungen



Märzklausel

- Einheitliche Entscheidung für alle SV-Zweige
- Krankenversicherungspflicht: BBG KV maßgebend
- Krankenversicherungsfreiheit: BBG RV maßgebend
- Kein Günstigkeitsvergleich
- Bewertung jeder Einmalzahlung für sich

Grundsatz der Parität

| | |  |  | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------|
| | | Arbeitgeber | Beschäftigte | | |
|  |  |  | Kranken-, Pflege-, Renten- Arbeitslosenversicherung | 50 % | 50 % |
| |  | | Pflegeversicherung – Kinderlosenzuschlag* | – | 100 % |
| |  |  | Knappschaftliche Rentenversicherung | Abweichender Beitragssatz | |

* Besondere Beitragsverteilung in Sachsen

Lohnabzug

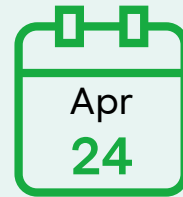
- Vom Bruttolohn erfolgt der Lohnabzug
- Unterbliebener Abzug bei drei nächsten Lohnzahlungen
- Keine Befristung, wenn
 - Arbeitgeber den unterbliebenen Abzug nicht zu vertreten hat oder
 - die oder der Beschäftigte den Beitrag allein trägt

Beitragsnachweis

Eckpunkte

- Rechtzeitig einreichen – zwei Tage vor Fälligkeitstag
- Nur Datenübertragung
- Dauer-Beitragsnachweis

Termine 2026



Beitragszahlung

Eckpunkte

- Zahltermin: drittletzter Bankarbeitstag im Monat
- Vorläufige Beitragsschuld (Restbeträge möglichst gering)
- Entstehungsprinzip beachten (Ausnahme: Einmalzahlung)
- SEPA-Lastschriftmandat

Fälligkeitstage:



Krankenkassen

- Zuständige Krankenkasse
 - Von der oder dem Beschäftigten gewählte Kasse
 - bei PKV = letzte Kasse
- Bewährtes Verfahren
- Alle Beitragszahlungen werden weitergeleitet

Beitragsüberwachung



Entgelt- unterlagen



Beitrags- schätzung

- Bei verspätet eingereichtem Beitragsnachweis



Zahlung der Beiträge



Betriebsprüfung durch Rentenversicherung

- Stichprobe
- Letzter Steuerbescheid
- Künstlersozialabgabe und Beiträge zur Unfallversicherung
- Angemessene Prüfhilfen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung seit dem 1.1.2023
(Befreiungsmöglichkeit bis 31.12.2026)



Schön, dass Sie
dabei waren.
Viel Erfolg!